

Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2020

Nr. 2020/1375
KR.Nr. A 0086/2020

Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Unterstützung der Familien für die Corona-Mehrbelastung (06.05.2020) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Für die während dem Lockdown zusätzlich entstandenen Mehrbelastungen ist den Familien ein einmaliger finanzieller Unterstützungsbeitrag in der Höhe von 200 Franken pro Kind (Alter 0 bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit) auszus zahlen.

2. Begründung

Vor, nach, aber insbesondere während der Lockdown-Phase vom 16. März 2020 bis 10. Mai 2020 waren Familien in mehrerer Hinsicht gefordert. Neben allfälligem Homeoffice kam für viele dazu, dass ihre Kinder zu Hause unterrichtet bzw. schulisch begleitet werden mussten. Dies führte zu einer enormen Mehrbelastung für die Eltern.

Während Firmen für diese ausserordentliche Phase auf die eine oder andere Art von Bund und Kanton finanziell unterstützt wurden oder werden, können Familien bisher mit keiner zusätzlichen Unterstützung rechnen. Die erbrachten Leistungen, welche durch Familien im Allgemeinen und nun im Besonderen während dieser schwierigen Zeit erbracht wurden, wurden einmal mehr nicht anerkannt. Dies gilt es zu korrigieren.

Gemäss der Bevölkerungsstatistik lebten per Ende 2019 rund 55'000 Kinder und Jugendliche (Alter 0 – 19) im Kanton Solothurn. Es ist daher davon auszugehen, dass es rund 40'000 Kinder gibt, welche im Zusammenhang mit dem Auftrag betroffen wären (Alter 0 bis Ende der obligatorischen Schulzeit). Unter dieser Annahme resultiert bei der Umsetzung des Auftrages eine Gesamtausgabe von ca. 8 Mio. Franken (welche nebenbei auch einen wirtschaftsfördernden Effekt haben dürfte).

Der Kern des Auftrages ist die Unterstützung an sich. Bezüglich der Art soll der Regierungsrat die passendste und sinnvollste Lösung vorschlagen. Mögliche Ansätze könnten sein: Anrechnung an die nächste Steuerrechnung; Verteilung von Gutscheinen vom Solothurner Gewerbe (damit wird erreicht, dass das Geld im Kanton bleibt); Auszahlung einer zusätzlichen Kinderzulage.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines

Die Corona-Pandemie hat das Leben in der Schweiz tiefgreifend geprägt. Bund und Kantone versuchten mit den getroffenen Massnahmen eine rasche Ausbreitung der Krankheit zu verhindern, besonders gefährdete Personen vor einer Infektion zu schützen und das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu bewahren. Am 16. März 2020 rief der Bundesrat die ausserordentliche Lage aus. Der darauffolgende Lockdown beschränkte das Wirtschafts- und Sozialleben der

Schweiz massiv. Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen ergriffen Bund und Kantone verschiedenen Massnahmen. Ziel dieser Massnahmen war die auf die verschiedenen Zielgruppen ausgerichtete Unterstützung: Beschäftigung erhalten, Löhne sichern und Selbständige auffangen. Es ging mithin auch darum, die Familien zu unterstützen und deren Einkommen zu sichern.

In der Phase des Lockdowns waren Familien mit Kindern und Jugendlichen unbestrittenermassen mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Neben der wirtschaftlichen Unsicherheit, verbunden mit Homeoffice, Kurzarbeit und genereller Mehrbelastung mussten die Familien das Homeschooling mittragen und die Kinderbetreuung teilweise neu organisieren.

3.2 Bestehende Unterstützung für Familien

Der Bund und der Kanton Solothurn haben verschiedene Massnahmen ergriffen um die Auswirkungen des Lockdowns zu mildern. Einige dieser Massnahmen dienten der Sicherung des Erwerbseinkommens, andere Massnahmen zielten direkt auf die Stabilisierung der Familien mit Kindern ab. Folgende Massnahmen wurden ergriffen und umgesetzt:

- Entschädigung (Kurzarbeit) für Erwerbstätige mit 80% Lohnersatz bei temporären Betriebschliessungen.
- Entschädigung für Selbständigerwerbende, die in infolge der Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall erlitten hatten.
- Entschädigung für Eltern mit Kindern, die ihre Erwerbstätigkeit infolge fehlender Fremdbetreuung oder Quarantäne unterbrechen mussten.
- Notangebote der familienergänzenden Kinderbetreuung für Eltern in systemrelevanten Berufen.
- Ausfallentschädigungen für Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung durch Kanton und Bund für geschuldete Elternbeiträge im Zeitraum vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020.
- Temporäre Aufhebung der minimalen Einkommenslimite für die Anspruchsberechtigung der Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien.

Allen diesen Massnahmen ist es eigen, dass sie situativ den betroffenen Familien zugutekommen. Allfällige Einkommenseinbussen konnten minimiert und die Funktionsfähigkeit der Familien sichergestellt werden. So anerkannten die Regierungen von Bund und Kantonen die zentrale Bedeutung der Familien in unserem Land und unterstützten sie finanziell.

Im Legislaturplan 2017-2021 sind verschiedene Massnahmen zur Entlastung der Familien aufgenommen worden (vgl. Legislaturziel B.3.1.8). Diese Massnahmen werden regelmässig geprüft und sind zum Teil umgesetzt worden:

Mit der vom Solothurner Volk unterstützten Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) wurde per 1. Januar 2020 die Einkommenssteuer für tiefe Einkommen gesenkt und der Abzug für die Drittbetreuung für Kinder erhöht. Ersteres entlastet Alleinstehende bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 25'800 und Verheiratete bis zu Fr. 68'000. Für rund 40'000 Steuerpflichtige sinkt die Steuerbelastung damit um mindestens 10 Prozent. Allerdings betrifft diese Massnahme sämtliche Steuerpflichtige und nicht explizit Familien (vgl. RRB Nr. 2019/1086 Ziff. 3.4.1). Der Abzug der Kosten für die familienexterne Kinderdrittbetreuung ist von Fr. 6'000 auf Fr. 12'000 pro Kind erhöht worden. Dies führt zu einem Minderertrag von Kanton und Gemeinden von schätzungsweise je 0.4 Mio. Franken (RRB Nr. 2019/1086 Ziff. 3.4.2). Dieser Abzug gilt nur für die familienexterne Kinderbetreuung, nicht aber, wenn die Kinder zuhause betreut werden.

3.3 Weitergehende Unterstützung

Der Auftrag schlägt nun eine weitergehende Unterstützung vor. Die im Vorstoss vorgeschlagenen Massnahmen sind darauf ausgerichtet, dass mittels einer Pauschalisierung die Mehrbelastung der Familien abgegolten werden soll. Diese Art der Finanzierung setzt auf eine Konjunkturerholung mittels Pauschalbeiträge an die Konsumenten "Giesskannenprinzip". Die Stärkung des privaten Konsums soll folglich die Wirtschaft ankurbeln. Für eine Konjunkturerholung ist der vorgeschlagene pauschale Beitrag von 200 Franken pro Kind jedoch zu wenig zielgerichtet, um eine Wirkung zu erzeugen. Mit der Auszahlung einer einmaligen zusätzlichen Kinderzulage oder die Verteilung von Gutscheinen für das Solothurner Gewerbe können sowohl für die Familien wie auch für das Gewerbe keine nachhaltigen Effekte erzielt werden.

Eine steuerliche Entlastung aufgrund einer Anrechnung an die nächste Steuerrechnung wäre ebenfalls nicht zweckmässig. In der Steuerperiode 2018 hatten rund 32'400 Steuerpflichtige einen Kinderabzug gemäss § 43 Abs. 1 lit. a StG (BGS 614.11) geltend gemacht. Von diesen 32'400 Steuerpflichtigen wiesen über 3'300 Steuerpflichtige eine einfache Staatssteuer von unter 200 Franken auf (davon rund 2450 Steuerpflichtige mit keinem steuerbaren Einkommen). Somit würden über 10% aller Betroffenen nicht oder nicht im vollen Umfang von der vorgeschlagenen Begünstigung profitieren. Demgegenüber profitieren nach der vorgeschlagenen "Giesskannenprinzip-Lösung" auch solche Steuerpflichtigen, welche die Unterstützung nicht nötig hätten. Zudem ist das Steuerrecht generell wenig geeignet, ausserfiskalische Ziele zu erreichen, da dadurch regelmässig das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durchbrochen wird (Art. 127 Abs. 2 BV, SR 101).

Im Weiteren kann eine einmalige Vergütung an Familien auch als eine Form der Entschädigung für die besonderen Belastungen betrachtet werden. In diesem Fall wird ein einmaliger Effekt erzielt, welcher die Situation der belasteten Familien nicht nachhaltig verbessert. Zusätzlich wäre zu beachten, dass andere Personengruppen wie z.B. Bewohnerinnen und Bewohner in den Alterseinrichtungen und ihre Angehörigen ebenfalls von grossen Belastungen betroffen waren und somit einen Anspruch geltend machen könnten.

Sinnvoll ist es hingegen am eingeschlagenen Weg festzuhalten um Familien zu entlasten. In den sozialrechtlichen Unterstützungssystemen wird die Mehrbelastung der Familien gezielt und nachhaltig ausgeglichen. Dazu dienen die eingeleiteten Massnahmen von Bund und Kanton. Daneben sind die erwähnten Legislaturziele weiterzuverfolgen.

3.4 Fazit

Die vorgeschlagene direkte Unterstützung der Familien mittels eines einmaligen Unterstützungsbeitrags verfehlt die beabsichtigte Hilfe für die Familien infolge fehlender Nachhaltigkeit und ist zugleich zur Konjunkturbelebung ungeeignet. Stabilisierend für Familien wirken vor allem Kurzarbeits- und Arbeitslosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen sowie sichere, bezahlbare Betreuungsangebote. Damit wird die Nachhaltigkeit gesichert und kurzlebige Effekte umgangen.

Aus den genannten Gründen, beantragen wir, den Auftrag als nichterheblich zu erklären.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', with a stylized flourish at the end.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (3); MUS, SET, BIA (2020_039)
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat